

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 343/12 B

L 9 R 5151/08 (LSG Baden-Württemberg)
S 4 R 739/04 (SG Karlsruhe)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg,
Gartenstraße 105, 76135 Karlsruhe,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 19. November 2012 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Steinwede l sowie den Richter G a s s e r und die Richterin Dr. O p p e r m a n n beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 7. August 2012 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Das LSG Baden-Württemberg hat im Urteil vom 7.8.2012 einen Anspruch des Klägers auf Rente wegen Erwerbsminderung verneint.
- 2 Der Kläger macht mit seiner beim BSG erhobenen Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem genannten LSG-Urteil eine Rechtsprechungsabweichung sowie Verfahrensmängel geltend.
- 3 Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig. Seine Beschwerdebegründung vom 12.11.2012 genügt nicht der vorgeschriebenen Form, denn er hat weder eine Divergenz noch Verfahrensmängel ordnungsgemäß bezeichnet (§ 160a Abs 2 S 3 iVm § 160 Abs 2 Nr 2 und 3 SGG).
- 4 1. Zur formgerechten Bezeichnung einer Rechtsprechungsabweichung ist es gemäß § 160a Abs 2 S 3 iVm § 160 Abs 2 Nr 2 SGG erforderlich, in der Beschwerdebegründung entscheidungstragende Rechtssätze aus dem Berufungsurteil sowie aus einer höchstrichterlichen Entscheidung einander gegenüberzustellen; zudem ist näher zu begründen, weshalb diese nicht miteinander vereinbar sind und inwiefern die Entscheidung des LSG auf der Abweichung beruht (*stRspr*, vgl BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 10 RdNr 4; Nr 13 RdNr 17). Nicht ausreichend ist hingegen, wenn die fehlerhafte Anwendung eines als solchen nicht in Frage gestellten höchstrichterlichen Rechtssatzes durch das Berufungsgericht geltend gemacht wird (bloße Subsumtionsrüge), denn nicht die Unrichtigkeit einer Entscheidung im Einzelfall, sondern nur eine Nichtübereinstimmung im Grundsätzlichen ermöglicht die Zulassung der Revision wegen Divergenz (BSG SozR 1500 § 160a Nr 67 S 91; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 72 f).
- 5 Diesen Erfordernissen wird der Vortrag des Klägers nicht gerecht. Er behauptet zwar pauschal, das LSG sei von der Rechtsprechung des BSG zur Summierung ungewöhnlicher Leistungseinschränkungen und zur schweren spezifischen Leistungsbehinderung zu seinem Nachteil abgewichen. Seinen Ausführungen kann jedoch ein dem angefochtenen LSG-Urteil zugrunde liegender abstrakter Rechtssatz, der einem solchen aus einer BSG-Entscheidung widersprechen würde, nicht entnommen werden. Er macht im Kern lediglich geltend, das LSG sei in seinem Fall zu Unrecht zu dem (tatsächlichen) Ergebnis gelangt, dass bei ihm weder eine schwere spezifische Leistungsbehinderung noch eine Summierung ungewöhnlicher Leistungseinschränkungen vorliege. Dies genügt für eine Divergenz iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG jedoch nicht. Dass das LSG seiner Entscheidung den von der BSG-Rechtsprechung abweichenden Rechtssatz zugrunde gelegt habe, selbst bei Bestehen einer schweren spezifischen Leistungsbehinderung oder einer Summierung ungewöhnlicher Leistungseinschränkungen bedürfe es keiner Benennung einer Verweisungstätigkeit, trägt der Kläger gerade nicht vor.



- 6 Die Behauptung, das LSG habe sich mit seiner Entscheidung in Widerspruch zu einem Beschluss des LSG Berlin vom 24.8.2004 (L 16 RJ 97/99) gesetzt, ist zur Darlegung einer Rechtsprechungsabweichung iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG von vornherein nicht geeignet.
- 7 2. Der Kläger hat aber auch Verfahrensmängel nicht in der erforderlichen Form bezeichnet (§ 160 Abs 2 Nr 3 iVm § 160a Abs 2 S 3 SGG).
- 8 Wird die Zulassung der Revision wegen eines Verfahrensmangels begehrt, ist in der Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde die bundesrechtliche Verfahrensnorm, die das Berufungsgericht verletzt haben soll, hinreichend genau zu benennen. Zudem müssen die tatsächlichen Umstände, welche den Verstoß begründen sollen, substantiiert dargetan und darüber hinaus muss dargestellt werden, inwiefern die angefochtene Entscheidung auf diesem Verfahrensmangel beruhen kann (vgl BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 4, Nr 21 RdNr 4 - jeweils mwN; Krasney in Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 6. Aufl 2011, Kap IX RdNr 202 ff). Dabei ist zu beachten, dass ein Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 S 1 SGG gestützt werden kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 Teils 2 SGG) und dass die Rüge einer Verletzung der Sachaufklärungspflicht nach § 103 SGG nur statthaft ist, wenn sie sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist (§ 160 Abs 2 Nr 3 Teils 3 SGG).
- 9 Die Verfahrensrügen des Klägers genügen diesen Anforderungen nicht:
- 10 a) Soweit er eine Verletzung des "§ 128 Abs 2 SGG" behauptet, weil das LSG "entgegen objektiver Tatsachen und gewonnener Beweisergebnisse aus den eingeholten Gutachten" das Vorliegen einer schweren spezifischen Leistungsbehinderung oder einer Summierung ungewöhnlicher Leistungseinschränkungen verneint habe, geht aus seinem Vorbringen nicht hervor, zu welchen vom LSG verwerteten Tatsachen und Beweisergebnissen er sich nicht hat äußern können. Doch auch wenn er eine Verletzung des § 128 Abs 1 S 1 SGG beanstanden will, weil das LSG sich bei seiner Bewertung über die "für jedermann ins Auge springenden ernsthaften Zweifel entgegen der Denkgesetze der Logik hinweggesetzt" habe, kann dies nicht zur Revisionszulassung führen. Denn nach der ausdrücklichen Anordnung in § 160 Abs 2 Nr 3 Teils 2 SGG kann ein Verfahrensmangel im Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren nicht auf eine Verletzung des § 128 Abs 1 S 1 SGG (Grundsatz freier richterlicher Beweiswürdigung) gestützt werden.
- 11 b) Die Rüge einer Verletzung der Sachaufklärungspflicht (§ 103 SGG) durch das LSG ist schon deshalb nicht formgerecht, weil der Kläger, der im Berufungsverfahren bereits durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten war, keinen bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung aufrechterhaltenen oder im LSG-Urteil wiedergegebenen Beweisantrag bezeichnet hat (§ 160 Abs 2 Nr 3 Teils 3 SGG - s hierzu BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 21 RdNr 5 ff).



- 12 c) Weiterhin beanstandet der Kläger eine Verletzung seines Anspruchs auf rechtliches Gehör (§ 62 SGG), weil das LSG ohne einen rechtlichen Hinweis davon ausgegangen sei, dass er trotz bestehender qualitativer Leistungseinschränkungen noch einfache Prüf- und Kontrolltätigkeiten verrichten könne. Abgesehen davon, dass die Beschwerdebegründung weder die entsprechenden Ausführungen des LSG-Urteils wiedergibt noch erläutert, weshalb im Lichte des bisherigen Prozessverlaufs diese Bewertung für ihn überraschend sein musste, fehlen auch jegliche Angaben, inwiefern die angefochtene Entscheidung auf dem (behaupteten) Gehörsverstoß beruhen kann, sie also anders ausgefallen wäre, wenn der vermisste Hinweis erteilt worden wäre.
- 13 d) Soweit der Kläger eine überlange Verfahrensdauer rügt, da über die am 12.11.2004 eingelegte Berufung erst am 7.8.2012 entschieden worden sei, enthält die Beschwerdebegründung keinerlei konkrete Angaben zum Verfahrensverlauf und auch keine Ausführungen dazu, inwiefern die Entscheidung des LSG auf dem behaupteten Verfahrensmangel beruhen kann.
- 14 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 15 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 S 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 16 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.

